

**Allgemeine Richtlinien
für die Bezirksvertretungen der Stadt Herne
(ALLGEMEINE RICHTLINIEN)
vom 03.05.2016**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 12.12.2017
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018

- § 1 Allgemeines

- § 2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch und Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz

- § 3 Schulen und andere öffentliche Einrichtungen

- § 4 Ortsbild, Grün- und Parkanlagen, Denkmalschutz

- § 5 Straßen, Wege und Plätze

- § 6 Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen

- § 7 Heimatpflege und Brauchtum und sonstige kulturelle Angelegenheiten

- § 8 Information, Dokumentation und Repräsentation

- § 9 Anhörung

- § 10 Zeitpunkt der Anhörung

- § 11 Vorschläge und Anregungen

- § 12 Inkrafttreten

**Allgemeine Richtlinien
für die Bezirksvertretungen der Stadt Herne
(ALLGEMEINE RICHTLINIEN)
vom 03.05.2016**

1. Änderung durch Beschluss des Rates vom 12.12.2017
2. Änderung durch Beschluss des Rates vom 27.02.2018

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), am 3. Mai 2016 nachfolgende Allgemeine Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Herne beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in Angelegenheiten des § 37 GO NRW, des § 11 der Hauptsatzung und im Rahmen dieser Richtlinien. Alle Entscheidungen sind zur Wahrung der einheitlichen Entwicklung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt zu treffen.

(2) Die dem Rat der Stadt gesetzlich übertragenen und vorbehaltenen Aufgaben (z.B. § 41 Abs. 1 GO NRW) sind nicht Gegenstand einer Entscheidung der Bezirksvertretung.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen nach Maßgabe des § 41 Abs. 3 GO NRW dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin. Zuwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie 500 € nicht übersteigen. Werden die Zuwendungen nach den Richtlinien des Rates der Stadt oder eines Ausschusses bewilligt, erhöht sich die Wertgrenze auf 15.000 €.

Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge (ohne Steuern).

(4) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zur Entscheidung zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind nach Stadtbezirken getrennt auszuweisen.

(5) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Personalausschuss.

§ 2
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung)
nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und
Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz

Den Bezirksvertretungen obliegt die frühzeitige Bürgerbeteiligung in den Fällen des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Bürgeranhörung nach § 16 Landesnaturschutzgesetz. Die Unterrichtung und Erörterung und die Bürgeranhörung dürfen erst stattfinden, nachdem der zuständige Ausschuss sie freigegeben hat.

§ 3
Schulen und andere öffentliche Einrichtungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung für die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und der Rat der Stadt nicht Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c) der Hauptsatzung vorgegeben hat.

Hierzu erfolgt u.a. die rechtzeitige Vorlage der im Bauunterhaltungsplan des Fachbereiches Gebäudemanagement verzeichneten konsumtiven Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie die detaillierte Vorstellung der einzelnen Maßnahmen in den jeweiligen Bezirksvertretungen.

(2) Objekte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) Grundschulen einschließlich der dazugehörenden Sportanlagen,
- b) Realschulen einschließlich der dazugehörenden Sportanlagen,
- c) Sportplätze mit Ausnahme der Stadien am Schloss Strünkede und im Sportpark,
- d) Altenstuben, Altenbegegnungsstätten,
- e) Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs und des Friedhofs Wiescherstraße,
- f) Kinderspielplätze.

(3) Unterhaltung im Sinne des § 37 Abs. 1 Buchstabe a) GO NRW ist nicht nur die bauliche Unterhaltung. Die bauliche Unterhaltung umfasst die Maßnahmen zur Substanzerhaltung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Einrichtung. Hierzu gehören z. B. Renovierungs-, Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten.

(4) Ausstattung im Sinne des § 37 Abs. 1 Buchstabe a) GO NRW sind die beweglichen Sachen zur Erstausrüstung von Neubauten oder wesentlichen Um- oder Erweiterungsbauten, zur Ergänzung der vorhandenen Ausstattung und zur Ersatzausstattung.

§ 4
Ortsbild, Grün- und Parkanlagen, Denkmalschutz

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden

- a) über die Pflege des Ortsbildes und die Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über ihren Stadtbezirk hinausgeht,
- b) über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2 der örtlichen Baum-

schutzsatzung bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen oder Grundstücken der Stadt Herne und

- c) über alle Angelegenheiten des Denkmalschutzes, deren Bedeutung nicht wesentlich über ihren Stadtbezirk hinausgeht, soweit nicht der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

(2) Zur Pflege des Ortsbildes gehören insbesondere die Auswahl und Aufstellung von Kunstgegenständen, Gedenktafeln und Brunnen.

(3) Die Ausgestaltung von Grün- und Parkanlagen bezieht sich auf die vorhandenen Anlagen sowie Neuanlagen einschließlich der Gestaltung.

(4) Zu den Anlagen nach Abs. 1 gehören alle stadteigenen Grün- und Parkanlagen mit Ausnahme des Revierparks Gysenberg, des Tiergartens Gysenberg und des Gysenberger Waldes.

§ 5

Straßen, Wege und Plätze

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Durchführung von Maßnahmen zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, jedoch nicht über Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen. Sie legen auch die Reihenfolge der Maßnahmen fest.

(2) Zu den Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung gehören nicht Bundesstraßen sowie Land- und Kreisstraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes und die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze.

§ 6

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen in ihrem Stadtbezirk.

(2) Unterstützung ist die Gewährung von Geld- und Sachleistungen für Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen (§ 1 Abs. 3).

(3) Absatz 1 gilt nicht für Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen von überbezirklicher Bedeutung.

§ 7

Heimatpflege und Brauchtum und sonstige kulturelle Angelegenheiten

Die Bezirksvertretungen entscheiden über die bezirksbezogenen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in ihrem Stadtbezirk (hierzu gehört nicht die Cranger Kirmes) sowie über sonstige kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum.

§ 8

Information, Dokumentation und Repräsentation

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks.

(2) Die Repräsentationsaufgaben nach § 40 Abs. 2 GO NRW kann der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin bei Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung auf die Bezirksbürgermeisterin / den Bezirksbürgermeister übertragen.

(3) Die Geld- und Sachleistungen bei Repräsentationen haben sich im Rahmen der vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin festgesetzten Maßstäbe zu halten.

§ 9

Anhörung

Entscheidet der Rat der Stadt oder ein Ausschuss in wichtigen überbezirklichen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, ist die zuständige Bezirksvertretung vor der Beschlussfassung zu hören. Dazu gehören insbesondere

1. die Änderung der Stadtbezirksgrenzen,
2. die Einrichtung neuer, die Veränderung und die Aufhebung bestehender Bezirksverwaltungsstellen,
3. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Bezirksvertretungen für die ihnen zur Entscheidung zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden,
4. das Aufstellen von Investitionsprogrammen,
5. das Aufstellen, Ändern, Ergänzen und Aufheben von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die Sicherung der Bauleitplanung,
6. die Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
7. Beschlüsse nach dem Städtebauförderungsgesetz,
8. die Festlegung von Sanierungsgebieten,
9. die bedeutsamen Vorhaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit,
10. die Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
11. die Planung, die Errichtung, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
12. die Benennung (Umbenennung) von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Park- und Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen wie Sportanlagen, Friedhöfe und Schulen,
13. die Abgrenzung von Schuleinzugsbereichen sowie die Aufstellung und die Änderung von Schulentwicklungsplänen,

14. die Wahl von Schiedspersonen und
15. die Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

§ 10 Zeitpunkt der Anhörung

Sind die Bezirksvertretungen in Angelegenheiten des § 9 zu hören, ist die Reihenfolge der Beratungen in der Regel wie folgt:

- a) Entscheidungen durch den Rat der Stadt:
 1. Fachausschuss,
 2. Bezirksvertretung,
 3. Haupt- und Personalausschuss / Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und
 4. Rat der Stadt;
- b) Entscheidungen durch den Haupt- und Personalausschuss / Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:
 1. Fachausschuss,
 2. Bezirksvertretung und
 3. Haupt- und Personalausschuss / Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

§ 11 Vorschläge und Anregungen

Die Bezirksvertretungen können zu allen ihren Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates der Stadt oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben die Bezirksbürgermeisterin / der Bezirksbürgermeister oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Herne vom 12.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze von überbezirklicher Bedeutung

Bahnhofstraße

Bochumer Straße, mit Ausnahme des Teilstücks zwischen Sodinger Straße und Westring / Hölkeskampring

Hauptstraße, mit Ausnahme des Teilstücks zwischen Lortzingstraße / Kolpingstraße und Dorstener Straße

Sodinger Straße

Bahnhofplatz Herne Bahnhof (Konrad-Adenauer-Platz)

Bahnhofplatz Wanne-Eickel Hauptbahnhof (Heinz-Rühmann-Platz)

Buschmannshof

Europaplatz

Glückauf-Platz

Rathausvorplatz (Rathaus Herne)

sowie alle Straßen und Plätze, soweit sie in die Fußgängerzonen einbezogen sind.